

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

<p style="text-align: center;">§1 Name und Sitz des Vereins</p>	<p style="text-align: center;">§1 Name und Sitz des Vereins</p>	
<p>(1) Der Verein wurde im Jahr 1860 gegründet und führt den Namen "Turnverein Erkelenz 1860 e.V.". Er hat seinen Sitz in Erkelenz und ist beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. 3881 im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW. Darüber hinaus in den Landesfachverbänden mit den Mitgliedern die die Sportart im Verein betreiben.</p>	<p>(1) Der Verein wurde im Jahr 1860 gegründet und führt den Namen "Turnverein Erkelenz 1860 e.V.". Er hat seinen Sitz in Erkelenz und ist beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. 3881 im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Gestrichen und Neuregelung in §3, Verbandsmitgliedschaften; Vereine sind keine direkten Mitglieder beim LSB sondern im jeweiligen Bund oder Fachverband.</p>

<p style="text-align: center;">§2 Zweck und Aufgaben des Vereins</p>		
<p>(1) Der Verein fördert den Sport im Stadtgebiet Erkelenz und ermöglicht die sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er sollte am gesellschaftlichen Geschehen der Stadt Erkelenz mitwirken.</p> <p>(2) Der Verein verhält sich nach innen und außen in parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Fragen neutral.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.</p> <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Gemeinnützigkeit nicht aus. Erwirtschaftete Mittel sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.</p>		<p>Ohne Änderung.</p>

	<p style="text-align: center;">§3 Verbandsmitgliedschaften</p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none">a.) im Kreissportbund Heinsberg e.V.b.) im Stadtsportverband Erkelenz e.Vc.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. <p>(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportorganisationen nach Absatz 1 als verbindlich an.</p> <p>(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Sportorganisationen beschließen.</p>	<p>Jeder Sportverein muss sowohl Mitglied in einem Kreissportbund sowie einem Fachverband sein, um die Förderungen durch den LSB NRW erhalten zu können.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§3 Mitglieder, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p style="text-align: center;">§4 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	
<p>(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder 2. Jugendliche 3. aktive Mitglieder 4. passive Mitglieder 5. Ehrenmitglieder 6. die eine unbefristete Mitgliedschaft anstreben. <p>(3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Teilnehmer von Kursen oder befristeten Sportangeboten des Vereins.</p> <p>(4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters enthalten. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.</p> <p>(5) Außerordentliche Mitglieder des Vereins erhalten ihre Mitgliedschaft durch die Anmeldung zu den befristeten Sportangeboten des Vereins und die Bezahlung der Gebühren.</p> <p>(6) Über den Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Abteilungsvorstandes der Abteilung, der das neue Mitglied beitreten will.</p>	<p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.</p> <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet – auf Empfehlung des Abteilungsvorstandes der Abteilung, der das aufzunehmende Mitglied beitreten möchte - der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p>	<p>Komplette Neufassung; Gliederung der Mitgliedschaft in Erwerb, Arten und Beendigung</p> <p>Kursteilnehmer müssen nicht als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Für die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an Kursen ist eine separate Versicherung abzuschließen.</p> <p>Aufnahmegebühren werden im Absatz Beiträge geregelt</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

~~(7) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann nur erfolgen, wenn schon im Vorfeld zu erkennen ist, dass der Antragsteller die Zielsetzung des Vereins und dieser Satzung missachten wird. Die Ablehnung ist schriftlich mit ausführlicher Begründung dem Antragsteller mitzuteilen.~~

~~(8) Mit Beitritt erkennt das ordentliche Mitglied die Satzung und die zutreffende Abteilungsordnung an.~~

~~(9) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:~~

- ~~1. durch Tod,~~
- ~~2. durch Austritt, der dem Vorstand bis zum 15.11. des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen ist. Er wird mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres und nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes gültig,~~
- ~~3. durch Ausschluss aus dem Verein (§18)~~

~~(10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein, seinen Einrichtungen und dem Vereinsvermögen.~~

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

	Neufassung 2012	Kommentar
	<p style="text-align: center;">§ 5 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) aktiven Mitgliedernb) passiven Mitgliedernc) Ehrenmitgliedern <p>(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.</p> <p>(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Näheres regelt die Ehrenordnung.</p>	<p>Reduzierung auf die Arten der Mitgliedschaften.</p>

	Neufassung 2012	Kommentar
	<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); b) durch Ausschluss aus dem Verein; c) durch Tod; d) durch Auflösung des Vereins; e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen. <p>(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.06. und zum 30.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.</p> <p>(3) Ein Austritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich, wenn dies aufgrund von Verbandsordnungen im Fall eines Vereinswechsels zur Vermeidung von Wechselsperren erforderlich ist.</p> <p>(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	<p>Erweiterung auf alle Möglichkeiten der Beendigung.</p>

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p style="text-align: center;">§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.</p> <p>(2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, die jährlich im Voraus fällig werden. Die Höhe wird durch die Beitragsordnung festgelegt.</p> <p>(3) Jedes ordentliche natürliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in den Organen und Gremien des Vereins stimmberechtigt. Die Abteilungen können für die Organe der Abteilung andere Regelungen treffen————</p>		<p>Ersatzlos streichen, da Rechte und Pflichten in den Absätzen zur Mitgliedschaft (§6 neu) bzw. zu Beiträgen (§7 neu) geregelt werden.</p>

	Neufassung 2012	Kommentar
	<p style="text-align: center;">§ 7 Beiträge, Gebühren, Bankeinzug</p> <p>(1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.</p> <p>(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.</p> <p>(3) Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.</p> <p>(4) Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.</p> <p>(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.</p> <p>(6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.</p> <p>(7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.</p>	<p>Grundlegende Neufassung des Bereichs Beiträge, bisher §4</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

	<p>(8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bank- und Verwaltungsgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>(9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.</p> <p>(10) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p> <p>(11) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.</p> <p>(12) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.</p> <p>(13) Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>	
--	---	--

	Neufassung 2012	Kommentar
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p> <p>(1) Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen</p> <p>(3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.</p>	<p>Neuaufnahme zur Regelung der Rechte von minderjährigen Mitgliedern.</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

<p style="text-align: center;">§5 Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben keine Beitragsverpflichtungen. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.</p>		<p>Entfällt, da bereits unter § 5, Arten der Mitgliedschaft geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§6 Mitgliedsbeitrag</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. (2) Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>		<p>Entfällt, da bereits unter § 7, Beiträge geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Gliederung des Vereins</p> <p>(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen für die verschiedenen Sportarten, die im Verein betrieben werden.</p> <p>(2) Die Abteilungen sind organisatorisch selbstständig und alleine für die Durchführung der ihnen eingegliederten Sportart zuständig. Die genauen Rechte und Pflichten der Abteilungen sind in §13 bis §15 geregelt.</p> <p>(3) Der Vorstand kann für einen befristeten Zeitraum eine zahlenmäßig kleine Sportgruppe direkt betreuen, mit dem Ziel diese Gruppe zu einer Abteilung wachsen zu lassen.</p> <p>(4) Über die Konstituierung einer neuen Abteilung entscheidet der Hauptvorstand mit 2/3 seiner abgegebenen Stimmen, auf einer eigens dazu einberufenen Hauptvorstandssitzung.</p>		<p>Entfällt, da sich die Gliederung des Vereins durch die Organe (§9 neu) und die Regelungen zu den Abteilungen (§17 neu) ergibt.</p>

<p style="text-align: center;">§8 Organe des Vereins</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Organe des Vereins</p>	
<p>(1) Der Verein und dessen Abteilungen haben folgende Beschlussfassende Organe:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) der Verein</p> <p style="padding-left: 80px;">1. die Mitgliederversammlung,</p> <p style="padding-left: 80px;">2. der Hauptvorstand,</p> <p style="padding-left: 80px;">3. der Vorstand,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) die Abteilungen</p> <p style="padding-left: 80px;">1. die Abteilungsversammlung,</p> <p style="padding-left: 80px;">2. der Abteilungsvorstand</p> <p>(2) Soweit im Einzelfall diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse dieser Organe mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung schriftlich und geheim zu erfolgen.</p> <p>(3) Alle Beschlüsse von Organen des Vereins und der Abteilungen sind wörtlich zu protokollieren. Über den Sitzungsablauf der Organe ist ein Sinnprotokoll zu führen.</p> <p>(4) Der Vorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben Organisationskomitees oder Ausschüsse zu berufen. Die Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch den Vorstand festgelegt. Die Befugnisse dürfen die des Vorstandes nicht überschreiten.</p> <p>(5) §8 Ziff. 4 gilt für die Abteilungsvorstände sinngemäß.</p>	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der geschäftsführende Vorstand, 3. der Gesamtvorstand, 4. die Vereinsjugend. 	<p>Komplette Neufassung.</p> <p>Abteilungen sind keine originären Organe des Vereins.</p> <p>Grundbestimmungen in §17 Abteilungen; näheres sollte in Abteilungsordnungen geregelt werde; geschäftsführende Vorstand erstellt Vorschlag.</p> <p>Ausführungsbestimmungen werden innerhalb der jeweiligen Organe geregelt.</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p>(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.</p> <p>(3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.</p> <p>(5) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.</p>	<p>Regelung aller möglichen Beschäftigungsverhältnisse im Verein und Aufnahme der Ehrenamtspauschale.</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

(9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (6)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8)** Näheres regelt die Finanzordnung.

<p style="text-align: center;">§9 Mitgliederversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p>	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.</p> <p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 5 Monate des Kalenderjahres vom Vorstand einberufen.</p> <p>(3) Sie ist den ordentlichen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Form unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht des Vorstandes, 2. Kassenbericht, 3. Entlastung des Vorstandes, 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge <p>(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.</p> <p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung durch E-Mail bei bekannter E-Mail-Adresse gilt als zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.</p> <p>(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Muss nicht in Satzung geregelt werden, Tagesordnung ergibt sich aus Zuständigkeiten der MV</p> <p>Auflistung der Verfahrensweisen der MV im Detail</p>

	<p>(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</p> <p>(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.</p> <p>(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p>	
--	--	--

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p>(6) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen den Teilnehmern der Mitgliederversammlung vor Versammlungsbeginn schriftlich bekannt gemacht werden.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Dabei wird in Jahren mit gerader Jahreszahl der Vorsitzende und der Finanzverwalter, in Jahren mit ungerader Jahreszahl die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Sozialwart gewählt.</p> <p>(10) Die Kassenprüfer werden alternierend für zwei Jahre gewählt.</p>	<p>(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu veröffentlichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Angaben zur Amtsdauer werden jeweils unter den Organen getroffen. §14 neu §18 neu</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p>(8) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenprüfberichte sowie Entlastung des Vorstandes, 2. Wahl <u>und Abberufung der Mitglieder</u> des Vorstandes 3. Satzungsänderungen, 4. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge 5. Wahl der Kassenprüfer, die kein weiteres Amt im Vorstand haben dürfen 6. Beschlussfassung über alle Anträge zur Mitgliederversammlung 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes 8. Auflösung des Vereins 	<p style="text-align: center;">§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenprüfberichte sowie Entlastung des Gesamtvorstandes, 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, 3. Satzungsänderungen, 4. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge. Aufnahmegebühren und Umlagen , 5. Wahl der Kassenprüfer, 6. Beschlussfassung über alle Anträge zur Mitgliederversammlung, 7. Auflösung des Vereins. 	<p>Der Übersichtlichkeit halber sollten die Zuständigkeiten der MV separat aufgeführt sein</p> <p>§18 neu Kassenprüfung</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p>(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptvorstand beschließt, 2. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (§4 Ziff. 3) schriftlich beim Vorstand beantragt hat. §9 Ziff. 3 gilt entsprechend. 	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Die außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.</p>	

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

<p style="text-align: center;">§11 Der Vorstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Der geschäftsführende Vorstand</p>	
<p>(1) Der <u>geschäftsführende</u> Vorstand <u>gem. § 26 BGB</u> des Vereins besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Vorsitzenden 2. den stellvertretenden Vorsitzenden 3. dem/der Finanzverwalter/in 4. dem/der Jugendwart/in 5. dem/der Geschäftsführer/in <p>(2) Ein hauptamtlicher Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes.</p> <p>(3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und ist einzelvertretungsberechtigt. Der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende, der/die 2. Stellvertretende Vorsitzende, der/die FinanzverwalterIn, der/die GeschäftsführerIn vertreten den Verein je zu zweit gemeinsam.</p>	<p>(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB des Vereins besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Vorsitzenden, 2. dem/der 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r, 3. dem/der 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r, 4. dem/der Finanzverwalter/in, 5. dem/der Geschäftsführer/in. <p>(2) Sofern ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt ist, ist die/der Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach §14, Abs.1, Punkt 5. Ist dies nicht der Fall, wird der/die Geschäftsführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in ist von Tagesordnungspunkten, die ihn/sie persönlich oder das Dienstverhältnis betreffen, auszuschließen und nicht stimmberechtigt.</p> <p>(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter, vertreten.</p> <p>(4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>(5) In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden der/die Vorsitzende und der/die Finanzverwalter/in gewählt, in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und sofern erforderlich der/die Geschäftsführer/in.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeit zur Verdeutlichung der §26-BGB-Vertretung</p> <p>Jugendwart wird in den Gesamtvorstand ausgelagert.</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

~~(4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.~~

~~Der Vorstand verbleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.~~

(6) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

(11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu

<p>(8) Der Vorstand ist berechtigt an allen Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(5) Der/Die Vorsitzende und mit ihm/ihr der gesamte Vorstand repräsentieren den Verein gegenüber offiziellen Stellen und im gesellschaftlichen Leben der Stadt Erkelenz</p> <p>(6) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal ¼-jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Über Form und Ladungsfrist entscheidet der jeweilige Vorstand selber.</p>	<p>protokollieren.</p> <p>(12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(13) Der geschäftsführende Vorstand legt den Anteil der Kosten je Mitglied fest, der zur Deckung der Gemeinkosten sowie zur Ausübung der Geschäftsführung von den Beiträgen einbehalten wird.</p> <p>(14) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, folgende Ordnungen zu beschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitragsordnung b) Geschäftsordnung c) Ehrenordnung d) Finanzordnung <p>Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(15) Die Abteilungsordnungen werden von der jeweiligen Abteilung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>(16) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.</p>	<p>Die Höhe des Beitrages wird von der MV festgelegt, s. §7 (2) und §12 (4)</p> <p>Ergibt sich aus der Funktion des Gesamtvorstandes.</p> <p>Bedarf keiner Vorschrift.</p>
---	---	--

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

~~(7) Der Vorstand entscheidet über alle Belange, die nicht abteilungsspezifisch sind oder mehrere Abteilungen gemeinsam betreffen.~~

~~(9) Der Vorstand prüft und genehmigt die von den Abteilungen eingereichten Finanzetats. Diese Etats müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die einzelnen Ansätze müssen durch Belege oder überprüfbare Erfahrungssätze nachweisbar sein.~~

~~(10) Er überwacht mit dem Finanzverwalter den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins und die Einhaltung der Etatansätze der einzelnen Abteilungen.~~

~~(11) Der Finanzverwalter führt die Hauptkasse und das zusammengefasste Kassen- und Kontenjournal des Gesamtvereins. Dazu haben ihm die Abteilungen vierteljährlich alle Belege vorzulegen.~~

~~(12) Der Sozialwart überwacht insbesondere alle Belange, die Versicherungsfragen des Vereins und dessen Mitglieder betreffen. Er wickelt Unfallmeldungen mit den Versicherungsträgern ab.~~

Finanzthemen und -abläufe werden separat in Finanzordnung geregelt.

Aufgaben einzelner Funktionen sollten in Stellen- und Aufgabenbeschreibungen geregelt werden.

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p style="text-align: center;">§12 Der Vereinsjugendausschuss</p> <p>(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem/der Jugendwart (in) und der/dem stellvertretende (n) Jugendwart (in), die auf dem Vereinsjugendtag gewählt werden und von den Abteilungen gewählten Jugendvertretern. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.</p> <p>(2) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Turnvereins, die die Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vereinsjugend</p> <p>(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.</p> <p>(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.</p> <p>(3) Organe der Vereinsjugend:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Jugendversammlung b) Jugendausschuss</p> <p>(4) Mitglieder des Jugendausschusses sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der/die Jugendwart(in), b) der/die stellvertretende Jugendwart(in), c) die Jugendvertreter der Abteilungen.</p> <p>(5) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(6) Der/Die Jugendwart(in) ist Mitglied des Gesamtvorstandes.</p> <p>(7) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Neufassung</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

<p style="text-align: center;">§13 Abteilungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abteilungen</p>	
<p>(4) Mitglied in den Abteilungen kann nur sein, wer die Voraussetzungen nach §3 Abs. 2, Ziff. 1-5 erfüllt.</p> <p>(5) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung in Anlehnung an diese Satzung, wobei die abteilungsspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.</p> <p>(6) Die Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung durch den Hauptvorstand.</p> <p>(1) Die Abteilungen des Vereins sind organisatorisch selbstständig. Die Abteilung kann den Verein rechtlich nicht verpflichten. Die Abteilungen treten nach außen immer unter dem Namen Turnverein Erkelenz 1860 e.V. auf. Der Abteilungsname muss als Zusatz geführt werden.</p> <p>(2) Die Abteilungen übernehmen im Rahmen dieser Satzung die gesamte Organisation der von ihnen betriebenen Sportart. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Trainingsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen.</p>	<p>(1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.</p> <p>(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.</p> <p>(3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>(4) Die Abteilungen treten nach außen immer unter dem Namen Turnverein Erkelenz 1860 e.V. auf. Der Abteilungsname / Die Sportart der Abteilung kann als Zusatz geführt werden.</p> <p>(5) Die Abteilungen übernehmen im Rahmen dieser Satzung die gesamte Organisation der von ihnen betriebenen Sportart. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Trainingsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen.</p>	<p>Weitestgehende Neufassung</p> <p>Abteilungen sind steuerrechtlich unselbständig, können sich auf Basis der Satzung und Ordnungen eigenständig organisieren.</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

~~(3) Jede Abteilung bestimmt durch die Abteilungsversammlung den Abteilungsbeitrag ihrer Abteilungsmitglieder.~~ Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

(6) Jede Abteilung kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungsbeitrag erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p style="text-align: center;">§14 Abteilungsversammlung</p> <p>(1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wird mindestens jährlich einberufen. Sie findet statt innerhalb der ersten 9 Monaten des Kalenderjahres. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen.</p> <p>(2) Für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des §9 sinngemäß.</p> <p>(3) Der Abteilungsversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte, 2. Entlastung des Abteilungsvorstandes, 3. Wahl des Abteilungsvorstandes, 4. Änderung der Abteilungsordnung, 5. Beschlussfassung über den Abteilungsetat, 6. Festlegung des Wettkampfbeitrages, 7. Beschlussfassung über alle Anträge zur Abteilungsversammlung soweit sie abteilungsintern sind, 8. Auflösung der Abteilung. <p>(4) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>(5) Bei Auflösung einer Abteilung fällt das verbleibende Vermögen an den Turnverein Erkelenz 1860 e.V., der es ausschließlich für sportliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">Ersatzlos in Satzung gestrichen.</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zu den jeweiligen Abteilungen sollen in Abteilungsordnungen übertragen werden. Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Vorschlag.</p>	

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p style="text-align: center;">§15 Abteilungsvorstand</p> <p>(1) Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abteilungleiter (in) 2. Stellvertreter (in) 3. Jugendwart (in) <p>(2) Es können weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand gewählt werden. Näheres regelt die jeweilige Abteilungsordnung.</p> <p>(3) Der Abteilungsvorsitzende vertritt die Abteilung nach innen und außen. Er ist Mitglied im Hauptvorstand.</p> <p>(4) Der Abteilungsvorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Abteilung, 2. Verpflichtung von Trainern und Übungsleitern unter Berücksichtigung der genehmigten Etatansätze, 3. Vorbereitung zur Beitragserhebung der Abteilung, 4. Etataufstellung für das folgende Kalenderjahr, 5. Termingerechte Hinweise an den Finanzverwalter über notwendige Zahlungsvorgänge und vierteljährliche Vorlage aller Belege der Abteilung an den Finanzverwalter. 	<p style="text-align: center;">Ersatzlos in Satzung gestrichen.</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zu den jeweiligen Abteilungen sollen in Abteilungsordnungen übertragen werden. Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Vorschlag.</p>	

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

Version: 2011	Neufassung 2012	Kommentar
<p style="text-align: center;">§16 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Auf die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut hingewiesen werden.</p> <p>(3) Für die Änderungen der Abteilungsordnung gelten Ziff. 1 und 2 sinngemäß.</p>		<p>Bereits unter Regelungen zur Mitgliederversammlung (§12 neu) beschrieben.</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

<p style="text-align: center;">§17 Kassenprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kassenprüfung</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p>
<p>(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine(n) Kassenprüfer/in für die Dauer von drei Jahren. In den ersten beiden Jahren der Wahlperiode nimmt er/sie an der Kassenprüfung teil, im dritten Jahr steht er/sie als Ersatzprüferin zur Verfügung. Nach Ablauf der Wahlperiode scheidet der/die Kassenprüfer/in aus. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Kassenprüfung wird jährlich von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.</p>	

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

<p style="text-align: center;">§18 Strafen</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungsgewalt des Vereins</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p>
<p>(1) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Hauptvorstandes oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:</p> <p style="margin-left: 40px;">1.— Verwarnung 2.— Sportverbot auf bestimmte Zeit, 3.— Ausschluss aus dem Verein</p> <p>(2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Hauptvorstand hat die Beschwerde binnen eines Monats nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.</p> <p>(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 20 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.</p> <p>(3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.</p> <p>(4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Der geschäftsführende Vorstand legt die Vereinsstrafe fest.</p> <p>(6) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	

	Neufassung 2012	Kommentar
	<p style="text-align: center;">§ 20 Ausschluss aus dem Verein</p> <p>(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> I. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; II. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; III. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.</p>	<p>Neufassung</p> <p>Zur Schaffung eines klaren, transparenten und verlässlichen Prozesses für alle Beteiligten</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

	<p>(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	
--	---	--

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

	Neufassung 2012	Kommentar
	<p style="text-align: center;">§ 21 Haftung des Vereins</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p>Neuaufnahme</p>

	Neufassung 2012	Kommentar
	<p style="text-align: center;">§ 22 Datenschutz im Verein</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. <p>(3) Den Organen des Verein, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<p>Neuaufnahme gem. Bundesdatenschutzgesetz</p>

<p style="text-align: center;">§19 Auflösung des Vereins</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Auflösung des Vereins</p>	
<p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.</p> <p>(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat 2. von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, schriftlich, gefordert wurde. <p>(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>(4) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende, Vereinsvermögen der Stadt Erkelenz übergeben, die es bis zu fünf Jahre für einen am Ort neu zu gründenden gemeinnützigen Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Erkelenz berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.</p>	<p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.</p> <p>(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat; b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, schriftlich, gefordert wurde. <p>(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkelenz, die es für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports im Stadtgebiet der Stadt Erkelenz zu verwenden hat.</p> <p>(5) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und der/die Finanzverwalter/in als die Liquidatoren des Vereins bestellt.</p>	<p>Neu formuliert gemäß AO, Anlage 1, Mustersatzung für Vereine. Zwingend zu übernehmen (§§ 59, 60 AO)</p>

Version: 2011

Neufassung 2012

Kommentar

<p style="text-align: center;">§ 20 Gültigkeit dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Gültigkeit dieser Satzung</p>	
<p>(1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.02.2011 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05. 2012 beschlossen.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	